

# RS UVS Niederösterreich 2003/12/10 Senat-GD-02-0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2003

## Rechtssatz

Durch die Geschäftseinteilung eines Vorstandes, die keine Delegation der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit enthält, tritt keine Änderung in der Verantwortlichkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ein. Eine derartige Geschäftseinteilung hat lediglich interne Auswirkungen.

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)